

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

50. Jahrgang

Dienstag, 13. Juli 2021

Nummer 12

Inhalt	Seite
I. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Marl	96
II. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 245 „Kiremhildestraße“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Kriemhildestraße in Marls-Hüls, Abschnitt Lipper Weg Nr. 78 bis Kriemhildestraße Nr. 13 (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch)	98
III. Bekanntmachung der Widmung von Straßen Anlage: 2 Pläne	100
IV. Bekanntmachung der Widmung von Straßen Anlage: 4 Pläne	104

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

vorbereitende Bauleitplanung enthält der Flächennutzungsplan die städtebauliche Entwicklung mit Zielen und Darstellungen, die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB maßgebliche Vorgabe für die Umsetzung der Bebauungspläne sind.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bauleitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Der im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 06.07.2021

i.V.

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

II.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 245 „Kriemhildestraße“ der Stadt Marl für den Bereich nördlich der Kriemhildestraße in Marls-Hüls, Abschnitt Lipper Weg Nr. 78 bis Kriemhildestraße Nr. 13 (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch)



Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 245

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

„I. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 245 „Kriemhildestraße“ für den Bereich nördlich der Kriemhildestraße in Marls-Hüls, Abschnitt Lipper Weg Nr. 78 bis Kriemhildestraße Nr. 13, wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB beschlossen. Ziel ist eine Nachverdichtung des Plangebietes zu Wohnzwecken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 245 „Kriemhildestraße“ umfasst eine Fläche von ca. 15.500 m² und betrifft die Flurstücke 76, 298, 299, 592, 611, 700, 701, 702, 703, 704 und 705, Flur 117, Gemarkung 5124 Marl.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Im Norden durch die rückwärtigen Gärten der Heyerhoffstraße sowie dem Grundstücksbereich Heyerhoffstraße Nr. 42 / Lipper Weg Nr. 86,
- im Osten durch die bestehende Wohnbebauung der Kriemhildestraße Nr. 15,
- im Süden durch die Kriemhildestraße,
- im Westen durch die Straße Lipper Weg.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 245 „Kriemhildestraße“ sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

II. Der ökologische Eingriff wird in Form eines ökologischen Gutachtens dargestellt und die Verwaltung entwirft einen Maßnahmenkatalog wie man diesem Eingriff entgegenwirken kann.“

Zur Schaffung von Baurecht für die bisher nicht überbaubaren Flächen innerhalb des Quartiers erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 245. Mit der Aufstellung werden insbesondere folgende städtebauliche Ziele verfolgt:

- Stärkung der Innenentwicklung und der Wohnfunktion im Stadtteil Hüls zur Versorgung der Bevölkerung mit qualitativen Wohnraum,
- punktuelle Nachverdichtung von untergenutzten Flächen im Innenbereich zum Schutz des Außenbereiches vor Bebauung,
- Schaffung von Wohnraum für Familien zur Steigerung der Attraktivität des Stadtteils und Förderung der Generationsdurchmischung,
- Deckung des Wohnbedarfes für das gesamte Stadtgebiet,
- Umsetzung des privaten Investitionsinteresses.

Hiermit mache ich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (Aufstellung der Bau-leitpläne) den vorstehenden Beschluss des Rates der Stadt Marl öffentlich bekannt. Die im beigefügten Übersichtsplan dargestellte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 06.07.2021

i.V.

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

III. Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Anlage: 2 Pläne

Die Stadt Marl als zuständige Straßenbehörde widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995, S. 1028, ber. 1996, S., 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007, S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 26.03.2019 GV NRW, S. 193), in Kraft getreten am 10.04.2019, die im anliegenden Planausschnitt dargestellten Verkehrsflächen als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr mit besonderer Zweckbestimmung und macht dies öffentlich bekannt:

Franz-Emschermann-Straße	gesamte Straßenlänge als verkehrsberuhigter Bereich abgehend von der Polsumer Straße und den westlichen Verbindungsweg zur Wegefläche Flur 206 Flur-stück 1022 als Geh- und Radweg
Polsumer Straße	westlich abgehender Verbindungsweg nördlich der Franz-Emschermann-Straße zum Spielplatz bzw. Ab-zweigung zur Wegefläche Flur 206 Flurstück 1022 als Geh- und Radweg
Luise-Rinser-Weg	gesamte Straßenlänge als verkehrsberuhigter Bereich abgehend von der Straße „Gerhard-Jüttner-Weg“ einschließlich Parkfläche im nördlichen Bereich

Die Lagepläne sind Bestandteil der Widmung.

Entsprechende Planunterlagen können innerhalb der Klagefrist während der Dienststunden

montags, dienstags	08.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 – 12.30 Uhr
donnerstags	08.00 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.30 Uhr

beim Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Str. 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, 45772 Marl, eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Krisenlage ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen nur unter vorheriger Vereinbarung eines Termins möglich. Ein Termin zur Einsicht ist unter der Tel.-Nr. (02365) 99-6002 oder 99-6018 abzustimmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Marl, den 30.06.2021

i.V.

gez.

Michael Bach

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Maßstab 1: 750 (bei Ausdruck auf DIN A3 quer)

Karte erstellt auf:
ALKIS-Grundriss. Herausgeber Kreis Recklinghausen, Nutzung aus open-data-Bestand unter der Lizenz „Datenlizenz Deutschland – Version 2.0“. URL: www.govdata.de/dl-de/by-2-0



Maßstab 1 : 500 (bei Ausdruck auf DIN A3 quer)

Karte erstellt auf:
 ALKIS-Grundriss, Herausgeber Kreis Recklinghausen. Nutzung aus open-data-Bestand unter der Lizenz „Datenlizenz Deutschland – Version 2.0“. URL: www.govdata.de/dl-de/by-2-0

IV. Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Anlage: 4 Lagepläne

Die Stadt Marl als zuständige Straßenbehörde widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995, S. 1028, ber. 1996, S., 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007, S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 26.03.2019 GV NRW, S. 193), in Kraft getreten am 10.04.2019, die im anliegenden Planausschnitt dargestellten Verkehrsflächen als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr und macht dies öffentlich bekannt:

Siegerlandstraße	gesamte Straßenlänge abgehend von der Herzlia-Allee einschließlich Kreisverkehr und Weiterführung in südlicher Richtung sowie Parkplatzanlage nördlich des Kreisverkehrs
Neue Schlenke	gesamte Straßenlänge ab Kreisverkehr Siegerlandstraße bis Anbindung Emslandstraße sowie südlich abgehende Ringführung mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich
Tecklenburger Straße	gesamte Straßenlänge abgehend von der Siegerlandstraße mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich
Wendlandstraße	gesamte Straßenlänge abgehend in zwei Teilstücken von der Siegerlandstraße mit Anbindung an die Straße „Neue Schlenke“ sowie ringförmige Straßenführung im südlichen Bereich mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich

Die Lagepläne sind Bestandteil der Widmung.

Entsprechende Planunterlagen können innerhalb der Klagefrist während der Dienststunden

montags, dienstags	08.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 – 12.30 Uhr
donnerstags	08.00 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.30 Uhr

beim Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Str. 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, 45772 Marl, eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation durch die Corona-Krisenlage ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen nur unter vorheriger Vereinbarung eines Termins möglich. Ein Termin zur Einsicht ist unter der Tel.-Nr. (02365) 99-6002 oder 99-6018 abzustimmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Marl, den 07.07.2021

i.V.
gez.
Michael Bach
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters



Maßstab 1: 1.250 (bei Ausdruck auf DIN A3 quer)

Karte erstellt auf:
ALKIS-Grundriss, Herausgeber Kreis Recklinghausen, Nutzung aus open-data-Bestand unter der Lizenz, Datenlizenz Deutschland – Version 2.0*, URL: www.govdata.de/dl-del/by-2-0



Maßstab 1: 1.250 (bei Ausdruck auf DIN A3 quer)

Karte erstellt auf:
ALKIS-Grundriss, Herausgeber Kreis Recklinghausen, Nutzung aus open-data-Bestand unter der Lizenz „Datenlizenz Deutschland – Version 2.0“, URL: www.govdata.de/dl-de/by-2-0



Maßstab 1:1.000 (bei Ausdruck auf DIN A3 quer)

Karte erstellt auf:
ALKIS-Grundriss, Herausgeber Kreis Recklinghausen, Nutzung aus open-data-Bestand unter der Lizenz „Datenlizenz Deutschland – Version 2.0“. URL: www.govdata.de/dl-de/by-2-0



Maßstab 1: 1.000 (bei Ausdruck auf DIN A3 quer)

Karte erstellt auf: ALKIS-Grundrissen, Herausgeber: Kreis Recklinghausen. Nutzung aus open-data-Bestand unter der Lizenz „Datenlizenz Deutschland – Version 2.0“. URL: www.govdata.de/dl-de/by-2-0